

lt. Verteiler

Geschäftszahl: 2022-0.462.923

Wien, 11. Juli 2022

Führung von Betriebsdatenaufzeichnungen ausschließlich in elektronischer Form

Ein Seilbahnunternehmen darf die in der Betriebsvorschrift geforderten Betriebsdatenaufzeichnungen einschließlich des Betriebstagebuches ausschließlich in elektronischer Form führen, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

A. Anforderungen an das elektronische System:

1. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit haben Anbieter:innen und Betreiber:innen solcher digitaler Dienste in Hinblick auf die Netz- und Informationssysteme, die sie für die Bereitstellung des digitalen Dienstes nutzen, geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme zu gewährleisten, welches dem bestehenden, mit vernünftigen Aufwand feststellbaren, Risiko angemessen ist, wobei Folgendem Rechnung getragen wird: a) Sicherheit der Systeme und Anlagen, b) Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, c) Betriebskontinuitätsmanagement, d) Überwachung, Überprüfung und Erprobung, e) Einhaltung der internationalen Normen.
2. Der Schutzbedarf von Betriebsdatenaufzeichnungen wird mit normal bewertet.
3. Das elektronische System muss es ermöglichen, die elektronische Eintragung ausschließlich auf jene Seilbahnbedienstete zu beschränken, die gemäß der bei der Seilbahn aufliegenden Betriebsvorschrift für Eintragungen berechtigt sind (Betriebsleiter:in, Maschinist:in, Stationsbedienstete). Sie müssen eindeutig erkennbar, authentifiziert und zu ihren Rollen zuordenbar sein. Unbefugte oder Dritte wie IT-Dienstleister:innen, Angreifer:innen oder sonstige unternehmensinterne bzw. externe Personen dürfen die Betriebsdatenaufzeichnungen nicht führen, ändern oder bearbeiten können.

Die Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 der DSGVO zu dokumentieren.

4. Die Authentifizierung der Benutzer:innen hat zumindest mit Benutzername und mit einem sicheren Faktor (1FA) wie z.B. Passwort (Wissen) im Weg einer sicheren Verbindung zu erfolgen. Eine zusätzliche Zweifaktor-Authentifizierung (2FA) mittels z.B. mobile Geräte Token (Besitz) und/oder Kohärenz (Biometrie Fingerabdruck, ...) ist umzusetzen, wenn sich der Client nicht ausweisen (Zertifikat, VPN Verbindung) kann.
5. Die Betriebsdatenaufzeichnungen (einschließlich der Eintragungen in das Betriebstagebuch) sind unter Angaben jener Person, die die Eingabe durchgeführt hat, unter Angabe des Datums und der Uhrzeit nachvollziehbar zu verarbeiten.
6. Jene Eintragungen, die allenfalls die Beweiskraft einer Urkunde entfalten müssen (z.B. Eintragungen in das Betriebstagebuch, Aufzeichnungen über Instandhaltungstätigkeiten und Betriebskontrollen), sind elektronisch zu signieren und gesichert zu archivieren (Datenintegrität).
7. Die elektronische Unterfertigung hat zumindest mittels fortgeschrittener Signaturen bzw. Siegel erfolgen. Das elektronische Signieren von mehreren Betriebsdatenaufzeichnungen am z.B. Ende des Tages ist durch den berechtigten Personenkreis zulässig. Das Seilbahnunternehmen kann sich beim „elektronischen Signaturen-/Siegel-Management“ wie z.B. dem Bestellen, Installieren, Verwalten, Erneuern, Revozieren und/oder Löschen eines vertrauenswürdigen Dienstleisters, wie einem Trustcenter oder eines Vertrauensdiensteanbieters, kurz VDA, nach E-GovG bedienen.
8. Eintragungen gemäß Punkt 6 sind auf Bestanddauer der Seilbahn zu erhalten. Die Beweissicherung ist zumindest täglich revisionssicher in zwei örtlich getrennten Standorten durchzuführen. Nachträgliche Änderungen, außer durch die berechnigte Personengruppen (Nachtragungen), sind auszuschließen und jedenfalls zumindest täglich revisionssicher zu speichern.
9. Es muss möglich sein, Eintragungen in das elektronisch geführte Betriebstagebuch zumindest in jenem Umfang durchführen zu können, wie es in der aktuellen Fassung des Betriebstagebuches vorgesehen ist.
10. Die Software muss an die rechtlichen Rahmenbedingungen für Seilbahnen in Österreich angepasst sein. Die gültigen Vorschriften bzw. sonstige möglicherweise relevante Informationen sind unter

<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/seilbahn.html>

bzw. den darunterliegenden Ordnern, insbesondere „Recht“ und „Bau und Betrieb“, abzurufen.

Die erforderlichen Eintragungen in das Betriebstagebuch werden in den Betriebsvorschriften der Seilbahnen im § 28 geregelt. Weitere Eintragungen ergeben sich aus den nachfolgenden Paragraphen¹:

- | | |
|-------|--|
| „§ 9 | Eintragung in das Betriebstagebuch bei Vorkommnisse und Mängel, |
| § 37 | Eintragungen in das Betriebstagebuch durch den Maschinisten, |
| § 39 | Eintragungen der Instandhaltungsarbeiten durch den Maschinisten, |
| § 55 | Fahrtabwicklung, |
| § 79 | Eintragungen der Werte aus den Bremsproben, |
| § 115 | Besondere Bestimmungen für den verantwortlichen Betriebsleiter (falls zutreffend), |
| § 116 | Besondere Bestimmungen für den Maschinisten (falls zutreffend), |

¹ Anmerkung: Die Angaben gelten für Betriebsvorschriften, welche an Hand des aktuellen Rahmenentwurfes für kuppelbare Seilbahnen, Stand Oktober 2019, erstellt wurden; bei anderen Betriebsvorschriften kann Ort, Umfang und Formulierungen abweichen.

§ 125 Beförderung von Sprengmittel (falls zutreffend)“.

11. Es muss möglich sein, dass von sämtlichen elektronischen Aufzeichnungen jederzeit Ausdrücke in Papierform hergestellt werden können.
12. Für sichere Web-Anwendungen sind zumindest die ÖNORM A7700 – „Sichere Webapplikationen“ und die Empfehlungen der Open Web Application Security Project (OWASP) nach dem Application Security Verification Standard, kurz ASVS, zu erfüllen.
13. Der Stand der eingesetzten Technologie und Cyber-Sicherheit ist abzubilden.
14. Über die Einhaltung vorstehender Anforderungen ist ein Gutachten einer dazu akkreditierten Stelle oder einer/eines dazu befugten Ziviltechnikerin/Ziviltechnikers auszustellen.
15. Die Einhaltung vorstehender Anforderungen an die Software ist zumindest alle drei Jahre durch ein (Delta-)Gutachten einer dazu akkreditierten Stelle oder einer/eines dazu befugten Ziviltechnikerin/Ziviltechnikers nachzuweisen. Die Gutachten sind beim Seilbahnunternehmen zu verwahren. Sich aus den Gutachten ergebende allfällige Maßnahmen sind umzusetzen.

B. Anforderungen an das Seilbahnunternehmen:

1. Es darf nur ein elektronisches System verwendet werden, das die unter Punkt A gestellten Anforderungen erfüllt.
2. Die Durchführung der Eintragungen in das elektronische System ist ausschließlich auf jene Seilbahnbedienstete zu beschränken, die gemäß der bei der Seilbahn aufliegenden Betriebsvorschrift für Eintragungen berechtigt sind.
3. Die Eintragungen in das elektronisch geführte Betriebstagebuch sind zumindest in jenem Umfang durchzuführen, wie es in der derzeit aktuellen Fassung des Betriebstagebuches vorgesehen ist.
4. Wird beabsichtigt, das elektronische System nicht mehr weiter zu verwenden ist die Verfügbarkeit der in der Betriebsvorschrift geforderten Betriebsdatenaufzeichnungen einschließlich des Betriebstagebuches sicherzustellen. Dies kann durch Ausdrücke in Papierform oder durch elektronische Sicherung erfolgen. Bei der elektronischen Sicherung ist über die unter A) angeführten Anforderung an die Datensicherung ein Gutachten einer dazu akkreditierten Stelle oder einer/eines dazu befugten Ziviltechnikerin/Ziviltechnikers auszustellen und eine Kopie desselben der Seilbahnbehörde zu übermitteln.

C. Ablauf bei Einführung eines solchen System:

Wenn ein Seilbahnunternehmen beabsichtigt, die in der Betriebsvorschrift geforderten Betriebsdatenaufzeichnungen oder einzelne Abschnitte davon, z.B. nur das Betriebstagebuch, alternativ zur Papierform mittels eines elektronischen Systems zu führen, hat das Seilbahnunternehmen

- a) dies der zuständigen Behörde anlagebezogen zu melden, wobei der Meldung folgende Unterlagen beizulegen sind:
 - Kopie des oben angeführten Gutachtens einer dazu akkreditierten Stelle oder einer/eines dazu befugten Ziviltechnikerin/Ziviltechnikers über die Einhaltung der Anforderungen;
 - Erklärung des Seilbahnunternehmens, dass man die unter B) angeführten Anforderungen einhalten wird;

b) und um Änderung jener Paragraphen der Betriebsvorschrift, in der auf die schriftliche Form dieser Aufzeichnungen hingewiesen wird, mit nachfolgenden Textvorschlägen anzusehen²:

- § 28, nach dem ersten Absatz ist einzufügen:
„Diese Aufzeichnungen können alternativ auch ausschließlich elektronisch geführt werden, wenn die entsprechenden seilbahnbehördlichen Anforderungen eingehalten werden.“
- § 55, Punkt 1, dritter Absatz lautet gegebenenfalls neu (Änderung unterstrichen):
„Die Mitteilung des letzten besetzten Fahrzeuges sowie die nach dessen Eintreffen abzugebende Rückmeldung sind unter Anführung der Nummer des Fahrzeuges und der Uhrzeit in der Antriebsstation im Betriebstagebuch, in der Gegenstation in einem eigenen Formular, das monatlich dem Betriebstagebuch als Beilage anzuschließen ist, zu vermerken. Dieses Formular entfällt, wenn die Eintragung in der Gegenstation bei Verwendung eines elektronischen Systems unmittelbar in das System erfolgt.“

Für die Bundesministerin:

Mag. Jörg Schröttner

² Anmerkung: Die Paragraphen-Angaben gelten für Betriebsvorschriften, welche an Hand des aktuellen Rahmenentwurfes für kuppelbare Seilbahnen, Stand Oktober 2019, erstellt wurden; bei anderen Betriebsvorschriften können diese abweichen. § 55 nur gegebenenfalls.

